

nicht alle unter den gleichen Voraussetzungen unser Studium durchführen konnten und können. So benötigen z. B. verheiratete Kolleginnen mit Kindern eine größere Betreuung. Hier muß man im Zusammenwirken von Kaderabteilung des Justizministeriums über die Kaderabteilungen bei den Justizverwaltungen mit den einzelnen Dienststellen Maßnahmen ergreifen, die auch diesen Kolleginnen die Durchführung des Studiums gewährleisten. Wir vergessen in diesen Fällen allzu leicht, daß die Erziehung unserer Kinder eine der wichtigsten gesellschaftlichen Aufgaben ist, und daß wir dies nicht allein der Schule und der Pionierorganisation überlassen können, sondern das Wirken des Elternhauses einen bedeutenden Anteil an der Entwicklung unserer Kinder hat. Unsere Kolleginnen erwartet deshalb außerhalb ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Arbeit noch eine Fülle von Aufgaben in der Familie, ehe sie sich ihrem Studium zuwenden können. An sie weiterhin einfach die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die männlichen Kollegen, ohne sich um die Voraussetzungen hierzu zu bemühen, ist schematisch und wirklichkeitsfremd.

Wenn man auch beim Fernstudenten der Justiz die Sorge um den Menschen nicht vergißt, so wird sich dies in einer gesunden Wechselwirkung auf den Elan und die Energie aller Kollegen auswirken, und sie werden mit Begeisterung arbeiten und studieren, um geschlossen das Ziel zu erreichen und wie der erste Lehrgang ausnahmslos das Staatsexamen mit Erfolg zu bestehen.

An diesem Erfolg haben nicht zuletzt die Mitarbeiter der Fakultäten an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“ in Babelsberg wesentlichen Anteil. Als etwa ein Vierteljahr vor dem planmäßigen Abschluß des Lehrgangs bekannt wurde, daß das volljuristische Staatsexamen abgelegt werden muß, haben sich diese Kollegen dazu bereitgefunden, an den Konsultationspunkten Potsdam, Leipzig, Halle und Dresden während des ersten Halbjahres 1954 eine Sonderkonsultation als Vorbereitung für das Staatsexamen durchzuführen. Die hohe Qualität dieser Konsultationen war uns eine ganz besondere Hilfe.

HERTHA ROHNER,
Richter am Bezirksgericht Dresden

Die allgemeine Beschwerde in der Justizverwaltung

Von ALFRED KUTSCHKE, Hauptreferat im Ministerium der Justiz

Eines der Grundprinzipien der Staatsverwaltung in der Deutschen Demokratischen Republik ist die Einbeziehung der Bürger in die Leitung des Staates, die in vielerlei Formen verwirklicht wird. Eine dieser Formen, in der die Bürger aktiv an der Leitung des Staates teilnehmen, ist ihre Kritik an der Tätigkeit der Staatsorgane. Die Verordnung über die Prüfung von Vorschlägen und Beschwerden der Werktätigen vom 6. Februar 1953 (GBl. S. 265) gibt jedem Bürger das Recht, sich mit Anregungen, Anträgen und Beschwerden an die Organe der Staatsgewalt und an alle staatlichen Institutionen zu wenden. Damit ist das Recht der Bürger, durch Kritik an der Arbeit der Staatsorgane teilzunehmen, gesetzlich festgelegt. Gleichzeitig hilft diese Verordnung bei der Erziehung der Massen zum Kampf gegen vorhandene Mängel und Schwächen, gegen Bürokratie und Schlendrian.

I

Der junge Sowjetstaat hat schon kurz nach der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution die Behandlung der Prüfung von Beschwerden gesetzlich geregelt¹⁾. Von den ersten Normativakten auf diesem Gebiet ist der Beschluß des VI. Außerordentlichen Allunionskongresses der Sowjets der Arbeiter- und Bauerndelegierten vom 8. November 1918 „Über die strenge Beachtung der Gesetze“ zu nennen. Unter Ziffer 3 dieses Beschlusses wird bestimmt:

„Sämtliche sowjetischen Amtspersonen und Institutionen sind verpflichtet, auf Verlangen eines jeden sowjetischen Bürgers, der sich über ihre Tätigkeit, über ihre Schwerfälligkeit oder über ihre Behinderung bei der Durchsetzung seiner berechtigten Forderungen beschweren will, ein entsprechendes kurzes Protokoll aufzunehmen. Dieses Protokoll muß enthalten: Datum, Ort, Namen der Amtsperson oder Bezeichnung der Institution sowie den Sachverhalt. Ein Exemplar des Protokolls ist sofort dem Beschwerdeführer auszuhändigen, das zweite Exemplar ist an das Vorgesetzte Organ weiterzuleiten.“

Von erheblicher Bedeutung für den Schutz der Rechte der Bürger und für die Verbesserung des Staatsapparates war die im Mai 1919 erfolgte Gründung des Zentralbüros für Beschwerden und Eingaben durch Stalin. Bereits am 8. März 1919 hielt Stalin auf der Tagung der Volkskommissare ein Referat über den Entwurf eines Dekrets über die staatliche Kontrolle. Auf dieser Tagung des Rates der Volkskommissare wurde der Vorschlag*

Lenins angenommen, in dem die von Stalin entwickelten Hauptthesen Aufnahme gefunden hatten.

Der VIII. Parteitag der KPdSU(B) faßte den Beschluß, „eine wirkliche faktische Kontrolle von sozialistischem Charakter zu schaffen.“

Lenin vertrat die Ansicht, daß es für die Organisation und Leitung der Staatlichen Kontrolle keinen besseren gebe als Stalin, und auf seinen Vorschlag wurde Stalin am 30. März 1919 zum Volkskommissar für Staatliche Kontrolle ernannt. Auf dem XI. Parteitag der KPdSU haben die schlimmsten Feinde der Partei und des Volkes, die Trotzkisten, versucht, Stalin von der Leitung der Staatlichen Kontrolle zu entfernen. Lenin zerschlug jedoch ihre Argumente und erklärte, daß man nur dann mit der Kontrolle zurechtkommen könne, wenn an der Spitze des Volkskommissariats für Staatliche Kontrolle eine Person stehe, die Autorität besitzt. Die Arbeit Stalins in der Staatlichen Kontrolle war von außerordentlicher Bedeutung für die Festigung des gesamten sowjetischen Staatsapparates.

Unter der Leitung Stalins begann das Volkskommissariat für Staatliche Kontrolle sofort mit konstruktiver Arbeit. Am 6. April 1919 beschloß sein Kollegium die Schaffung eines Beschwerdebüros.

Das alte Volkskommissariat für Staatliche Kontrolle, das es nicht verstanden hatte, den bürokratischen Charakter der bürgerlichen Kontrolle zu ändern, wurde durch Dekret vom 9. April 1919 aufgelöst. Dieses Dekret bestimmte zugleich die Aufgaben, die Pflichten und Rechte des Volkskommissariats für Staatliche Kontrolle. Infolge der Übertragung außerordentlicher Rechte wurde das Volkskommissariat für Staatliche Kontrolle das wichtigste Organ zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit in der Tätigkeit der Organe der staatlichen Verwaltung.

Entsprechend dem Dekret vom 9. April 1919, das in Art. 5 die Bildung eines „Büros für die Entgegennahme von Erklärungen über unrichtige Handlungen, Mißbräuche und Verletzungen von Amtspersonen ...“ anordnete, richtete Stalin durch Befehl vom 30. April 1919 beim Volkskommissariat für Staatliche Kontrolle das Zentrale Beschwerden- und Eingabenbüro ein. Beschwerdebüros wurden auch in allen örtlichen Organen des Volkskommissariats für Staatliche Kontrolle, in allen Volkskommissariaten und Exekutivkomitees und anderen Organen der Staatsgewalt organisiert und Vertreter des Zentralen Beschwerdebüros in alle Volkskommissariate geschickt.

Am 4. Mai 1919 erließ Stalin die Verordnung „Über das Zentrale Beschwerde- und Eingabenbüro“ beim Volkskommissariat für Staatliche Kontrolle. Wenige

¹⁾ vgl. hierzu die Aufsätze von Gostew und Dawidowicz (Rechtswissenschaftlicher Informationsdienst 1953, Nr. 8), denen die im folgenden wiedergegebenen Tatsachen entnommen sind.